

**Richtlinie der Gemeinde Prisdorf
für die Gewährung von Zuschüssen
für Jugendfreizeitmaßnahmen**

vom 02.10.2001

1. Förderungsgegenstand und Antragsberechtigung

Die Gemeinde Prisdorf gewährt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Gruppen und sonstigen Organisationen sowie den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für durchgeführte Jugendfreizeitmaßnahmen (Ausfahrt, Zeltlager usw.) Zuschüsse.

2. Zuschusshöhe und Förderungsvoraussetzungen

Der Antrag auf Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Der Zuschuss beträgt 2,00 EUR pro Tag und jugendlichen Teilnehmer mit Wohnsitz in einer der dem Amt Pinneberg-Land zugehörigen Gemeinde. Die Mindestteilnehmerzahl pro Maßnahme beträgt 7 ausschließlich Betreuer. Die Mindestdauer je Veranstaltung beträgt 3 Tage. Die Zuschussgewährung erfolgt für längstens 14 Tage je Veranstaltung. Als Teilnehmer gelten Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren und Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn der Maßnahme. Pro angefangene Gruppe von 10 Jugendlichen kann ein Betreuer in die Förderung eingezogen werden.

3. Verwendungsnachweis

Die Vereine, Verbände und Organisationen haben die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Teilnahme der Jugendlichen und Betreuer nachzuweisen, sofern der zu gewährende Zuschuss einen Betrag von 150,00 EUR überschreitet.

4. Sonderfälle

In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Bürgermeister.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Prisdorf, den 02.10.2001

Der Bürgermeister
H ö f t